

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Brück

Aufgrund des § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. dem § 7 Hauptsatzung der Stadt Brück wird der Seniorenbeirat durch die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung vom ... wird dem Seniorenbeirat folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben und Ziele

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Vorstand

§ 5 Arbeitsweise

§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates

§ 7 Beschlussfähigkeit

§ 8 Abstimmung

§ 9 Niederschrift

§ 10 Außenvertretung und verbindliche Erklärung

§ 11 Entschädigung

§ 12 Änderungen

§ 13 Finanzen

§ 14 Anwendung der Geschäftsordnung der Stadt

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Der Seniorenbeirat setzt sich für die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren der Stadt Brück ein. Er übt seine Tätigkeit unabhängig von den Interessen der Parteien, Vereine und Verbände sowie weltanschaulichen Bindungen aus.
2. Der Seniorenbeirat berät die Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und die Verwaltung zu den Fragen der Seniorenpolitik und versteht sich als Interessenvertretung der älteren Generation sowie als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den Generationen.
3. Der Seniorenbeirat erarbeitet als Ergebnis der gemeinsamen Meinungsbildung Empfehlungen und Vorschläge für die Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung.

§ 2 Zusammensetzung

Näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Brück.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates können Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Stadt Brück werden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und diese Geschäftsordnung anerkennen.
2. Die Mitglieder haben ihr Amt persönlich auszuüben; eine Vertretung ist unzulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Amtszeit (§ 3) durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod eines Mitgliedes.
Stimmberechtigte Mitglieder können im Falle eines Ausschlusses nur von der Stadtverordnetenversammlung abberufen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Geschäftsordnung oder Ziele des Beirates verstößt.
4. Endet eine Mitgliedschaft vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates und hat dies zur Folge, dass die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten wird, so erfolgt die Neubesetzung der freiwerdenden Sitze durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Seniorenbeirates besteht aus der/dem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer ist für die Finanzen des Beirates verantwortlich.
2. Die Mitglieder des Beirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte den Vorstand in den jeweiligen Funktionen nach Absatz 1 mit einfacher Mehrheit der Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt in der nächsten Sitzung eine Neuwahl aus der Mitte der Mitglieder.
4. Der Vorstand bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates vor. Die Beiratsmitglieder sind vorschlagsberechtigt.
5. Der Vorstand ist dem Seniorenbeirat und der Stadtverordnetenversammlung über seine Tätigkeit und Aufgabenerfüllung rechenschaftspflichtig.
6. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung diese Aufgabe.

§ 5 Arbeitsweise

1. Mitglieder des Beirates nehmen regelmäßig an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen teil, soweit Tagesordnungspunkte die Interessen und Belange der Senioren der Stadt Brück berühren.
2. Der Seniorenbeirat richtet regelmäßige Sprechzeiten für die Senioren der Stadt Brück ein.

§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates

1. Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder und die Seniorenbeauftragte durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
2. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens vier volle Arbeitstage liegen. In dringenden Angelegenheiten kann die Frist verkürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen.
3. Themenbezogen sollte der/die Seniorenbeauftragte hinzugeladen werden.
4. In Ausnahmefällen kann in dringenden Angelegenheiten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.
5. Anträge, die bis spätestens sieben Werktage vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden eingehen, sind in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen.
6. Die/der Vorsitzende hat den Seniorenbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
7. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können Sachverständige geladen werden.
8. Der Hauptverwaltungsbeamte sowie von ihm beauftragte Personen besitzen in den Sitzungen des Seniorenbeirates Rederecht.
9. Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss ist in der öffentlichen Sitzung zu begründen.
10. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
11. Der Seniorenbeirat tritt in der Regel einmal im Quartal zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. Hiervon ausgenommen ist die Zeit der regulären Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der berufenen Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend sind. Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Seniorenbeirat zur Verhandlung erneut über denselben Gegenstand zum zweiten Mal an, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Abstimmung

Beschlüsse des Seniorenbeirates werden auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis wird von der/von dem Vorsitzenden festgestellt und bekannt gegeben.

§ 9 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt und Ergebnisse der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie beinhaltet:
 - Ort und Termin der Sitzung
 - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
 - den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind
 - die zeitweilige Abwesenheit von Mitgliedern des Seniorenbeirates
 - Anlagen
2. Die Niederschrift wird von der/von dem Vorsitzenden und der Protokollantin/dem Protokollanten unterzeichnet und ist jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu zustellen.

3. Über Einwendungen entscheidet der Beirat. Liegen keine Einwände vor, stellt die/der Vorsitzende die Genehmigung der Niederschrift fest und veröffentlicht diese für den öffentlichen Teil der Sitzung über den Sitzungsdienst der Amtsverwaltung Brück.

§ 10 Außenvertretung und verbindliche Erklärungen

1. Der Beirat wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden nach außen vertreten.
2. Werden Beiratsmitglieder in Ausschüsse oder Arbeitsgruppen entsandt, haben sie für diese Entsendung das Vertretungsrecht.
3. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Seniorenbeirates bindend; sie müssen von ihnen beachtet werden und sind so nach außen zu vertreten.

§ 11 Entschädigung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Finanzen

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück stellt dem Seniorenbeirat für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Ziele (§1) ein jährliches Budget zur Verfügung.
2. Mindestens halbjährlich ist eine Abrechnung der verausgabten Mittel vorzunehmen. Alle Aufwendungen sind durch Belege, unter Beachtung der Dienstanweisung für das Finanzwesen, nachzuweisen.

§ 13 Anwendung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Im Übrigen finden die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück entsprechend Anwendung.

§ 14 Änderungen

Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück geändert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Ryll
Amtdirektor